

Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand 26. Februar 2025 – Zahl der Aktualisierungen: 0

<p>1. Art, genaue Bezeichnung und ISIN des Wertpapiers</p>	<p>Art: Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen in Form eines Kryptowertpapiers nach dem eWpG Genaue Bezeichnung: wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE000A4DFCX1</p>
<p>2. Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich damit verbundener Rechte, Angaben zur technischen Ausgestaltung des Wertpapiers, zu dem Wertpapier zugrunde liegenden Technologien sowie zur Übertragbarkeit und Handelbarkeit des Wertpapiers an den Finanzmärkten</p>	<p>Funktionsweise des Wertpapiers: Die wiwi consult GmbH & Co. KG, Mainz, (die „Emittentin“) begibt bis zu 2.500.000 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die „Teilschuldverschreibungen“ oder die „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.500.000,00. Die Teilschuldverschreibungen begründen nachrangige Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern und gewähren keine Teilnahmever-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer bankgeschäftstypischen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger übernimmt mit den nachrangigen Teilschuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus den nachrangigen Teilschuldverschreibungen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Abschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken. Die Emittentin generiert eine der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an Token im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 (die „wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital“). Die wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital repräsentieren die in den Anleihebedingungen festgelegten Rechte der Anleihegläubiger (nachfolgend auch „Anleger“) aus den Schuldverschreibungen und werden an die Anleger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten Schuldverschreibungen ausgegeben.</p> <p>Verbriefung: Eine Verbriefung der wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital, gleich welcher Art, erfolgt nicht.</p> <p>Angaben zur technischen Ausgestaltung sowie dem Wertpapier zugrunde liegenden Technologien: Die Schuldverschreibungen werden als Kryptowertpapiere in Einzeleintragung begeben und in einem Kryptowertpapierregister eingetragen. „Kryptowertpapierregister“ bezeichnet ein Aufzeichnungssystem, in dem die Inhaber eines Kryptowertpapiers geführt werden. Das Kryptowertpapierregister basiert auf der Polygon-Blockchain und stützt sich auf den ERC-20-Standard. Daten im Kryptowertpapierregister werden in der Zeitfolge protokolliert und gegen unbefugte Löschung sowie nachträgliche Veränderung geschützt gespeichert. „Kryptowertpapier“ bezeichnet ein elektronisches Wertpapier, das in ein Kryptowertpapierregister eingetragen ist. Die Schuldverschreibungen werden somit für ihre gesamte Laufzeit durch Bewirkung der Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister in der Form eines Kryptowertpapierregisters im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere („eWpG“) als elektronische Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 eWpG begeben. Die Schuldverschreibungen begründen ausschließlich schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anlegern, die in „Euro“ zu erfüllen sind; sie gewähren keine Teilnahmever-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin. Eine Nachschusspflicht über den geleisteten Anlagebetrag hinaus besteht nicht. Für jede ausgegebene Schuldverschreibung wird ein Token mit der Bezeichnung „wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital“ von der Emittentin an den Anleger herausgegeben, welcher die Eintragung in Bezug auf eine Schuldverschreibung im Kryptowertpapierregister repräsentiert. Die Emittentin benennt die Cashlink Technologies GmbH, Deutsche Börse FinTech Hub, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main als registerführende Stelle im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 1 eWpG. Die Emittentin behält sich für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen ausdrücklich einen Wechsel der registerführenden Stelle ohne Zustimmung der Anleihegläubiger gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 eWpG vor. Die Eintragung in das Kryptowertpapierregister erfolgt im Wege der Einzeleintragung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 eWpG. Ein Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausreichung einzelner Schuldverschreibungsurkunden sowie ein Anspruch auf Umwandlung von Einzeleintragungen in eine Sammeleintragung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Schuldverschreibungen finden die Regelungen des eWpG in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Emittentin behält sich ausdrücklich gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2 eWpG vor, jederzeit während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger die Begebung der Schuldverschreibungen als elektronisches Wertpapier durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes Wertpapier zu ersetzen.</p> <p>Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt dadurch, dass die Emittentin eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die registerführende Stelle geführt wird.</p> <p>Die Verwahrung der Schuldverschreibungen übernimmt jeder Anleger in einer Wallet selbst. Ein „Wallet“ (eine Art digitales Schließfach) ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.</p> <p>Mit dem Wertpapier verbundene Rechte: Die mit dem Wertpapier verbundenen Rechte ergeben sich aus den Anleihebedingungen des Emittenten. Zu den mit dem Wertpapier verbundenen Rechte zählen insbesondere:</p> <p>Laufzeit: Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 06.03.2025 (einschließlich) (der „Laufzeitbeginn“) und endet am 29.02.2028 (einschließlich) (das „Laufzeitende“).</p> <p>Zinsen: Die Schuldverschreibungen werden ab dem Einzahlungstag bis zum Laufzeitende bzw. bis zu einer etwaigen Kündigung mit jährlich 6,0 % (der „Zinssatz“) auf ihren Nennbetrag abzüglich etwaiger Rückzahlungen verzinst. Diese Zinsen sind vorbehaltlich des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre jährlich nachträglich am fünften Bankarbeitstag nach dem 28.02. eines Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 06.03.2026 und die letzte Zinszahlung ist am 07.03.2028 fällig. Soweit die Emittentin die Zinsen am Zinszahlungstag trotz Fälligkeit nicht zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Ist ein Zinszahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Sofern Rückzahlungen an die Anleihegläubiger geleistet werden, berechnen sich die Zinsen ab dem Zeitpunkt der Rückzahlung auf den Nennbetrag vermindert um die Höhe der Rückzahlungen. Ein „Bankarbeitstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem und (ii) alle betroffenen Bereiche des TransEuropean Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2 (TARGET) geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln. „Einzahlungstag“ ist der Tag der Gutschrift der Zeichnungssumme auf dem in der Zeichnungserklärung angegebenen Konto der Emittentin. Zinsen werden ab dem Tag der Einzahlung des Zeichnungsbetrages nach der Methode act/act berechnet. Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin. Aufgrund der Berechnung der Zinsen für den Anleger ab dem Einzahlungstag werden Stückzinsen nicht berechnet und sind daher vom Anleger nicht zu zahlen.</p> <p>Rückzahlung: Die Emittentin verpflichtet sich die Schuldverschreibungen vorbehaltlich des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre fünf Bankarbeitstage nach dem 29.02.2028 (der „Rückzahlungstag“) in Höhe des Nennbetrags zurückzuzahlen (die „Rückzahlungen“), sofern sie nicht zuvor bereits insgesamt oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Ist der Rückzahlungstag kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen und/ oder Verzugszinsen zu zahlen sind. Die Emittentin wird die Zinszahlungen an die Personen leisten die am 28.02. eines Jahres um 24:00 CET im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind. Die Zahlungen am Rückzahlungstag erfolgen an die Personen, die am 28.02.2028 um 24:00 CET im Register als Anleihegläubiger eingetragen sind. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.</p>

Kündigung: Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Anlegers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, die Emittentin Kapital oder Zinsansprüche nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit schriftlich allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z.B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist; oder der Anleihegläubiger der Emittentin erfolglos eine angemessene Frist zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit eines nicht funktionstüchtigen Kryptowertpapierregisters gesetzt hat. Der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Registers steht die Übertragung der Schuldverschreibung auf ein anderes Wertpapierregister nach § 21 Absatz 2 und § 22 eWpG gleich. Eine außerordentliche Kündigung hat per Textform (z.B. E-Mail) an die Emittentin und in der Weise zu erfolgen, dass der jeweilige Anleihegläubiger der Emittentin sämtliche ihm gehörende wivi consult Crowdinvesting 2025 digital zurückgibt, in dem er diese an die Wallet-Adresse der Emittentin überträgt. Die außerordentliche Kündigung wird mit Zugang bei der Emittentin wirksam. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Quartals ("**Kündigungszeitpunkt**") zu kündigen, jedoch frühestmöglich zum Ablauf des 1. Januar 2026 ("**ordentliches Kündigungsrecht**"). Sollte die Emittentin von dem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, erhält der Anleger zusätzlich zum individuellen Anlagebetrag abzüglich Rückzahlungen sowie den bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufenen und noch nicht bezahlten Zinsen, eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 30 % der Zinsen, die auf die Schuldverschreibungen vom Kündigungszeitpunkt bis zum Laufzeitende noch fällig geworden wären. Das Kündigungsrecht muss allen Anlegern, die diese Schuldverschreibungen zeichnen, gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die ordentliche Kündigung der Emittentin wird zum Kündigungszeitpunkt wirksam. Die Rückzahlung des jeweils individuell ausstehenden Rückzahlungsbetrags ist fünf Bankarbeitstage nach dem Tag der Wirksamkeit der Kündigung fällig ("**vorzeitiges Laufzeitende**").

Rangrücktritt: Der Anleger tritt für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft sowie im Falle der Liquidation mit sämtlichen Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen, insbesondere mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekaptals gemäß § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück ("**Rangrücktritt**"). Die Forderungen des Anlegers dürfen somit erst nach der Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger berichtigt werden.

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre: Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht.

Rang: Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander. Die Ansprüche der Anleger sind in einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin nachrangig.

Übertragung: Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Übertragungen erfolgen nach den Regelungen des eWpG betreffend Verfügungen über elektronische Wertpapiere in Einzeleintragung. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen ist erst nach Ausgabe bzw. Eintragung in das Kryptowertpapierregister möglich. Die Übertragung der Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Übertragung der Token und die Eintragung der Wallet-Adresse des Erwerbers in das Kryptowertpapierregister voraus. Zur Übertragung sendet der Anleger eine Weisung in Form einer Transaktion an das Kryptowertpapierregister. Die Authentifizierung erfolgt dabei über die Signatur der Transaktion, die mit einem privaten Schlüssel vorgenommen werden muss, welcher einer öffentlichen Netzwerk-Adresse (Wallet-Adresse) des Anlegers zugeordnet werden kann. Eine Übertragung der Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist nicht zulässig.

Handelbarkeit: Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse ist nicht geplant. Die wivi consult Crowdinvesting 2025 digital sind zum Datum des WIBs nicht an einem Finanzmarkt gelistet, so dass die Handelbarkeit eingeschränkt ist.

Verlustbeteiligung: Der Anleger ist über seinen geleisteten Anlagebetrag hinaus nicht zu Nachschüssen verpflichtet und eine Beteiligung der Anleger an einem Bilanzverlust oder Jahresfehlbetrag der Emittentin besteht nicht.

3. Identität des Anbieters, der Emittenten einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und eines Garantiegebers

Identität des Anbieters und Emittenten: Anbieter und Emittent der Wertpapiere ist die wivi consult GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRA 42810 ("**Emittentin**"), vertreten durch die wivi consult Verwaltungs GmbH, Mainz (HRB 43484), diese vertreten durch den Geschäftsführer Michael Böhm. Die Emittentin wurde am 04.02.2016 gegründet.

Geschäftsanschrift: Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz

Geschäftstätigkeit: Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Anlagen zur regenerativen Stromerzeugung einschließlich des Erwerbs und der Verwaltung von Grundstücken für diese Anlagen. Die Emittentin ist überwiegend im deutschen Raum tätig. Die Emittentin ist derzeit persönlich haftende Gesellschafterin der folgenden Gesellschaften: Höheinöd Repowering GmbH & Co. KG; Windpark Nordpfälzer Bergland GmbH & Co. KG; Windpark Gerbach GmbH & Co. KG; Rheinhessen Wind 4 GmbH & Co. KG; Windpark Mehringer Höhe GmbH & Co. KG; Hechtshheimer Windmacher GmbH & Co. KG; Infrastrukturgesellschaft Rheinhessen II GmbH & Co. KG; Infrastruktur Mehringer Höhe GmbH & Co. KG; Windrad Pfeddersheim GmbH & Co. KG; OR Energy Vier GmbH & Co. KG, Windpark Dannstadt Repowering GmbH & Co. KG (zusammen nachfolgend die "**Projektgesellschaften**"). Die Emittentin finanziert sich überwiegend aus den Projektentwicklungs- und Bauleistungen im Rahmen von Generalübernehmerverträgen mit Investoren.

Garantiegeber: Es gibt keinen Garantiegeber.

Angabe der registerführenden Stelle im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere und die Angabe, wo und auf welche Weise der Anleger in das Register Einsicht nehmen kann

Als registerführende Stelle hat die Emittentin die Cashlink Technologies GmbH, Deutsche Börse FinTech Hub, Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main, benannt. Anleger können über das Online-Portal <https://wiwin.de/> der wiwin GmbH, über welches die Schuldverschreibungen gezeichnet wurden, elektronisch die Einsichtnahme in das Register beantragen.

4. Die mit dem Wertpapier und dem Emittenten verbundene Risiken

Der Anleger sollte alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Die nachfolgenden Risiken sind aus Sicht der Gesellschaft wesentlich.

Mit den Wertpapieren verbundene Risiken:

Insolvenzrisiko der Emittentin: Im Fall einer Insolvenz der Emittentin werden Forderungen gegen die Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen erst nach allen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen bedient, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben (Nachrangigkeit der Ansprüche der Anleihegläubiger). Aus diesem Grund erhalten Anleger erst nach Befriedigung der Gläubiger, die den Ansprüchen der Anleger vorgehen, eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sind Kapitalanlagen für die keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z. B. durch eine Einlagensicherung der Banken) besteht. Im Fall einer Insolvenz erhalten Anleger der Emittentin nur dann eine Zahlung, wenn Ihnen trotz der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen eine Quote zugeteilt wird. Wird keine Quote zugeteilt, bedeutet dies für den Anleger einen Totalverlust seiner Investition.

Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses: Die Schuldverschreibungen begründen keine Teilnahme- und Stimmrechte an bzw. in den

Gesellschafterversammlungen der Emittentin. Anleger können keinen Einfluss auf Entscheidungen der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung der Emittentin ausüben. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Für den Anleger besteht also das Risiko, dass die Geschäftsführung Maßnahmen ergreift, die Zahlungen aus den Schuldverschreibungen gefährden, ohne dass der Anleger hierauf Einfluss nehmen kann.

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre: Mit der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre dient das investierte Kapital des Anlegers den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern der Emittentin als Haftungsgegenstand. Es besteht das Risiko, dass das Vermögen der Emittentin zu Gunsten dieser Gläubiger aufgezehrt wird. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus der Schuldverschreibung verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann.

Risiko des Verlustes des Private Key: Die wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital werden bei ihrer Ausgabe den jeweiligen Wallets der Anleger zugeteilt. Die wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital sind dem Anleger nur über dessen jeweilige persönliche Wallet-Adresse („Public Key“) zugeordnet. Der sog. Public Key ist mit einem Briefkasten vergleichbar: jeder der den Public Key kennt, kann Transaktionen („Briefe“) an diesen senden. Der Private Key ist wiederum mit einem Briefkastenschlüssel vergleichbar: derjenige, der den Schlüssel hat, kann die Transaktionen („Briefe“) entgegennehmen und bei Bedarf weiter-senden. Für die Nutzung der Blockchain benötigt der Nutzer einen Private Key. Der Private Key wiederum generiert einen Public Key, welcher – wie der Public Key selbst - aus einem einzigartigen Hashwert besteht. Hashwerte sind Prüfsummen, die für die Verschlüsselung von Nachrichten mit variabler Länge verwendet werden. Jeder, der den Public Key und den Private Key kennt, kann auf das Guthaben zugreifen und es verwenden. Sollte der Private Key in die Hände Dritter gelangen, so kann dieser Dritte die Wallet eines Anlegers missbrauchen und unbefugt Vermögenstransaktionen vornehmen. Die Emittentin kennt den Private Key eines Anlegers nicht, sie kann den Private Key weder wiederbeschaffen noch den Zugang zu den Wallets auf irgendeine andere Weise wiederherstellen oder ermöglichen. Der Verlust des Private Key, auch wenn dieser schlichtweg „vergessen“ wurde, führt zu einem unwiederbringlichen Verlust der wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital und damit zu einem Totalverlust für den Anleger.

Risiken im Zusammenhang mit der Blockchain-Technologie: Die Blockchain-Technologie sowie alle damit in Verbindungen stehenden technologischen Komponenten befinden sich nach wie vor in einem frühen technischen Entwicklungsstadium. Die wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital entstehen, indem die Emittentin die Anzahl der gezeichneten wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital auf der Blockchain generiert und dann auf die Wallet Adressen der Anleger überträgt, indem die wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital den jeweiligen Adressen der Anleger zugewiesen werden. Die Blockchain-Technologie kann Fehler enthalten, die bei Gestattung dieses WIB nicht bekannt sind, aus denen sich zukünftig aber unabsehbare Folgen ergeben könnten. Die Blockchain-Technologie kann ferner technischen Schwierigkeiten ausgesetzt sein, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Ein teilweiser oder vollständiger Zusammenbruch der Blockchain kann die Emission der Schuldverschreibungen und die Handelbarkeit der wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital stören oder unmöglich machen. Im schlimmsten Fall kann dies zum unwiederbringlichen Verlust der wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital führen.

Risiko von Hackerangriffen: Die Blockchain-Technologie, das Blockchain-Netzwerk und/oder die Wallets der Anleger können Angriffen von unbefugten Dritten ausgesetzt sein, d.h. gehackt werden. Bei sogenannten „Distributed Denial of Service-Attacken“ können Angreifer z.B. ein Netzwerk oder eine Blockchain mit einer hohen Anzahl von Anfragen und/oder Transaktionen überlasten und das Netzwerk beziehungsweise die entsprechende Blockchain (temporär) unbenutzbar machen. In der Vergangenheit hat es bereits zahlreiche Hackerangriffe auf diverse Blockchains gegeben. Aufgrund der grundsätzlichen Anonymität der Blockchain-Technologie ist eine Verfolgung von Tätern nahezu unmöglich. Derartige Angriffe können unter Umständen zum Verlust der wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital und damit zu einem Totalverlust für den Anleger führen.

Risiko der Veräußerbarkeit: Eine vorzeitige Veräußerung der Schuldverschreibungen ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch stark eingeschränkt. Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse ist nicht geplant. Die Übertragung der Rechte aus den Schuldverschreibungen setzt zwingend die Übertragung der die Schuldverschreibungen repräsentierenden wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital voraus. Zudem setzt die Geltendmachung der im wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital verkörperten Rechte die Inhaberschaft am wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital voraus. Der Transfer der wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital wiederum kann ausschließlich über die Blockchain erfolgen, so dass wenige bis keine Käufer gefunden werden können. Dies hat zur Folge, dass der Anleger seine wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital nicht oder nur mit Verlust veräußern kann.

Mit der Emittentin verbundene Risiken:

Risiken der negativen Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energien: Der Erneuerbare-Energien-Markt, insbesondere der Markt für Windkraft und Photovoltaik, auf dem sich die Emittentin bewegt, ist ständigen wirtschaftlichen und politischen Veränderungen unterworfen. Änderungen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Erneuerbare Energien könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften führen. Die Entwicklung des Marktes für Erneuerbare Energien ist fortwährenden und dynamischen gesetzlichen und technologischen Änderungen unterworfen. Die Entwicklung neuer Technologien und die Einflüsse neuer Erkenntnisse können sich auch negativ auf vorhandene und neue Produkte und/oder Dienstleistungen, auf welche sich der Geschäftserfolg der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften stützt, auswirken. Darüber hinaus kann die Einführung von Änderungen an den staatlich verwalteten Förderprogrammen mit rückwirkender Kraft nicht völlig ausgeschlossen werden. Nachteilige Änderungen oder Verschärfungen der Regularien für erneuerbare Energien und damit einhergehend eine negative Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energien könnten sich höchst nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko von Klima- und Umwelteinflüssen sowie anderen Belastungen: Die erneuerbare Energien-Projekte, in die die Emittentin investiert, sind während des Betriebs verschiedenen Belastungen sowie Klima- und Umwelteinflüssen ausgesetzt, was zu unvorhergesehenen Reparatur- und Wartungskosten führen kann. Zudem besteht die Gefahr, dass die erneuerbaren Energieanlagen auf andere Weise zerstört werden können, zum Beispiel durch Witterungseinflüsse, Erdbeben, Vandalismus oder andere Gewaltakte. Klima- und Umwelteinflüsse sowie andere Belastungen können sich nachteilig erneuerbare Energien-Projekte, in die die Emittentin investiert, und damit nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Ausfallrisiko der Emittentin: Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben aus ihrem operativen Geschäft als erwartet zu verzeichnen hat. Dies kann zu einer Insolvenz der Emittentin führen und damit verbunden zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrages sowie noch nicht auszahlter Zinsen führen. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an.

<p>5.Verschuldungsgrad der Emittentin</p>	<p>Der Verschuldungsgrad bezeichnet das Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital in Prozent und gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur der Emittentin. Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2022 vom 27.11.2023 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 336,57%.</p>
<p>6.Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter</p>	<p>Die Szenario-Betrachtung ist kein Indikator für die tatsächliche Wertentwicklung der Teilschuldverschreibungen und tatsächlichen Kosten und nicht abschließend. Daneben kann es weitere Szenarien geben; so kann z.B. eine mögliche Insolvenz der Emittentin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p>

verschiedenen Marktbedingungen	<p>Je nach besserer oder schlechterer Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energien, insbesondere für den Betrieb von erneuerbaren Energien-Anlagen, ändern sich die Erfolgsaussichten für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und damit für die Teilschuldverschreibungen.</p> <p>Der Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist damit von Angebot und Nachfrage am Markt für erneuerbare Energien abhängig. Je nachdem, wie sich Angebot und Nachfrage entwickeln, ändern sich die Umsatzerlöse der Emittentin und damit auch die Fähigkeit der Emittentin, die Teilschuldverschreibungen zurückzuzahlen sowie Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen zu bezahlen. Entwickelt sich die Geschäftstätigkeit neutral oder positiv, erhält der Anleger am Rückzahlungstag sein investiertes Kapital sowie am jeweiligen Zinszahlungstag die vereinbarten Zinsen. Bei einer negativen Entwicklung der Geschäftstätigkeit ist es möglich, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten Zinsen sowie die Rückzahlung zum Nennbetrag nicht erhält. Die Teilschuldverschreibungen unterliegen keiner gesetzlich vorgeschriebenen Einlagensicherung. Im Falle einer negativen Geschäftsentwicklung und/oder Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Teil oder Totalverlust des eingesetzten Vermögens kommen. Die folgenden Szenarien für die Kapitalrückzahlung und Erträge sind beispielhafte Darstellungen, die nur zur Veranschaulichung dienen. Die Werte sind kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft.</p> <p>Annahmen für die Szenarien: Der Anleger erwirbt 1.000 Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1,- im Gesamtnennbetrag von EUR 1.000,- am 01. April 2025. Die Laufzeit endet am 29.02.2028. Bei für die Emittentin neutraler Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energien kann die Emittentin den jährlichen Zins in Höhe von 6,00 % p.a. zahlen.</p> <p>Bei für die Emittentin negativer Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energien werden die Auswirkungen einer Insolvenz der Emittentin zum 31.12.2027 betrachtet. Es wird unterstellt, dass aus der Insolvenzmasse keine Zahlungen an den Anleger möglich sind und die Zinszahlungen vom Insolvenzverwalter angefochten werden und nicht beim Anleger verbleiben. Bei für die Emittentin positiver Entwicklung des Marktes für erneuerbare Energien kann die Emittentin den jährlichen Zins in Höhe von 6,00 % p.a. zahlen. An Gewinnen der Emittentin partizipieren die Teilschuldverschreibungen nicht.</p> <table border="1" data-bbox="320 562 1501 840"> <thead> <tr> <th>Szenario (Prognose)</th> <th>Rückzahlung</th> <th>Zinsen</th> <th>Kosten</th> <th>Nettobetrag (Rückzahlung zzgl. Zinsen abzgl. Kosten)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>neutrale Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet durchschnittliche Erträge.</td> <td>EUR 1.000,-</td> <td>EUR 175,00</td> <td>EUR 0,-</td> <td>EUR 1.175,00</td> </tr> <tr> <td>negative Entwicklung Die Emittentin fällt zum 31.12.2027 vollständig aus.</td> <td>EUR 0,-</td> <td>EUR 0,-</td> <td>EUR 0,-</td> <td>EUR 0,00</td> </tr> <tr> <td>positive Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet überdurchschnittliche Erträge.</td> <td>EUR 1.000,-</td> <td>EUR 175,00</td> <td>EUR 0,-</td> <td>EUR 1.175,00</td> </tr> </tbody> </table>	Szenario (Prognose)	Rückzahlung	Zinsen	Kosten	Nettobetrag (Rückzahlung zzgl. Zinsen abzgl. Kosten)	neutrale Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet durchschnittliche Erträge.	EUR 1.000,-	EUR 175,00	EUR 0,-	EUR 1.175,00	negative Entwicklung Die Emittentin fällt zum 31.12.2027 vollständig aus.	EUR 0,-	EUR 0,-	EUR 0,-	EUR 0,00	positive Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet überdurchschnittliche Erträge.	EUR 1.000,-	EUR 175,00	EUR 0,-	EUR 1.175,00
Szenario (Prognose)	Rückzahlung	Zinsen	Kosten	Nettobetrag (Rückzahlung zzgl. Zinsen abzgl. Kosten)																	
neutrale Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet durchschnittliche Erträge.	EUR 1.000,-	EUR 175,00	EUR 0,-	EUR 1.175,00																	
negative Entwicklung Die Emittentin fällt zum 31.12.2027 vollständig aus.	EUR 0,-	EUR 0,-	EUR 0,-	EUR 0,00																	
positive Entwicklung Die Emittentin erwirtschaftet überdurchschnittliche Erträge.	EUR 1.000,-	EUR 175,00	EUR 0,-	EUR 1.175,00																	
7. Die mit dem Wertpapier verbundenen Kosten und Provisionen	<p>Kosten auf Ebene der Anleger: Der Erwerbspreis entspricht dem Nennbetrag je Schuldverschreibung, mithin EUR 1,00 pro Schuldverschreibung. Es werden dem Anleger von der Emittentin keine weiteren Kosten und Steuern in Rechnung gestellt. Weitere Kosten können durch individuelle Entscheidungen/Gegebenheiten der Anleger entstehen. Über die konkrete Höhe der vorgenannten Kosten kann von der Emittentin keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Kosten auf Ebene der Emittentin: Die Emissionskosten dieser Teilschuldverschreibungen betragen ca. EUR 187.500,-, wovon EUR 12.500,- an Vermittlungsprovisionen, EUR 75.000,- an Strukturierungskosten, EUR 62.500,- an Kosten für Marketing und Kommunikation sowie EUR 37.500,- an Anlegerverwaltungskosten anfallen.</p> <p>Provisionen: Empfänger der Vermittlungsprovisionen in Höhe von EUR 12.500,- ist die Concedus GmbH, Schlehenstraße 6, 90542 Eckental.</p>																				
8. Angebotskonditionen einschließlich des Emissionsvolumens	<p>Angebot: Gegenstand dieses WIB ist das öffentliche Angebot von 2.500.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Schuldverschreibungen sollen vom 06. März 2025 bis zum 26. Februar 2026 (jeweils einschließlich) öffentlich zur Zeichnung ("Angebotsfrist") angeboten werden. Eine Verkürzung (insbesondere im Falle der Vollplatzierung) bleibt ausdrücklich vorbehalten. Anleger, die die Schuldverschreibungen zeichnen und wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital empfangen möchten, benötigen eine sog. Wallet, die mit der Blockchain kompatibel ist. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Für den Erhalt einer Wallet ist ein internetfähiges Endgerät (Smartphone, Computer) erforderlich. Die Schuldverschreibungen können in der Angebotsfrist durch Übermittlung eines Kaufantrags (im Folgenden auch "Zeichnungsschein") gezeichnet werden. Die Zeichnung erfolgt über die wiwi GmbH, Gerbach, welche als vertraglich gebundener Vermittler iSd. § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz für Rechnung und unter der Haftung des Wertpapierhandelsunternehmens Concedus GmbH, Eckental, fungiert. Anleger können nach einer Registrierung nur über die Webseite der wiwi GmbH unter www.wiwi.de (die „Plattform“) in elektronischer Form eine Zeichnungserklärung abgeben. Der Anleger muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Zudem benötigen die Anleger ein Wallet. Mit der Annahme der Zeichnung nach Eingang des Zeichnungsbetrages wird eine der Anzahl der erworbenen Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an wiwi consult Crowdinvesting 2025 digital von der Emittentin generiert und der Wallet des jeweiligen Anlegers gutgeschrieben.</p> <p>Emissionsvolumen: Das maximale Emissionsvolumen beträgt EUR 2.500.000,00, eingeteilt in 2.500.000 Schuldverschreibungen zu je EUR 1,00. Ein Mindestemissionsvolumen gibt es nicht.</p> <p>Mindestzeichnungssumme: EUR 250,00 (250 Schuldverschreibungen zu je EUR 1,00).</p> <p>Höchstzeichnungssumme: EUR 25.000,00, - wobei für Anlagebeträge über EUR 1.000,00,- eine Selbstauskunft des Anlegers i.S.v. § 6 Wertpapierprospektgesetz erforderlich ist.</p>																				
9. Geplante Verwendung des Nettoemissionserlöses	<p>Unter der Annahme, dass sämtliche Schuldverschreibungen gezeichnet werden, ergibt sich ein Bruttoemissionserlös für die Gesellschaft in Höhe von EUR 2.500.000,00. Unter Berücksichtigung der geschätzten Kosten für das öffentliche Angebot in Höhe von EUR 187.500,-, ergibt sich ein Nettoemissionserlös in Höhe von EUR 2.312.500,-.</p> <p>Der mit dem Angebot erzielte Nettoemissionserlös soll der Finanzierung von Umspannwerksanzahlungen, Baukosten dieser Umspannwerke, Ankauf von Altanlagen im Rahmen von Repoweringprojekten sowie weitere (Bau-)projektbedingte Kosten zur Pipeline-Finanzierung der Emittentin dienen. Die genaue Verteilung des Nettoemissionserlöses an die Projektgesellschaften steht zum Datum des WIBs noch nicht fest.</p>																				
<p>Hinweise gemäß § 4 Absatz 5 Wertpapierprospektgesetz:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die inhaltliche Richtigkeit dieses Wertpapier-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für das Wertpapier wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Emittenten des Wertpapiers. Der letzte Jahresabschluss 2022 der Emittentin ist im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de, dort Suche: wiwi consult GmbH & Co. KG) veröffentlicht und abrufbar. Zukünftige Jahresabschlüsse der Emittentin werden unter www.unternehmensregister.de (dort Suche: wiwi consult GmbH & Co. KG) veröffentlicht. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis gemäß § 4 Absatz 4 WpPG nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde. 																					